

**Reglement  
über die Entschädigung an die  
Mitglieder der Feuerwehr**

vom 14. Mai 1991

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 82 der Kantonsverfassung und in Ausführung des § 116 Abs. 2 der kantonalen Feuerschutzverordnung und der § 33 Abs. 2 und 45 Abs. 2 des Feuerschutzreglementes,

beschliesst:

Art. 1

Das vorliegende Reglement setzt die Entschädigungen an die Mitglieder der Feuerwehr für deren Ernstfalleinsätze, Kursbesuche und andere Dienstleistungen fest. Zweck

Die zwingenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten, insbesondere § 116 Abs. 1 der Feuerschutzordnung.

Art. 2

Die Entschädigung für Ernstfalleinsätze, die mehr als zwei Stunden dauern, beträgt ab der 3. Stunde Fr. 25.– pro Stunde. Entschädigungen  
1. Ernstfalleinsätze

Art. 3

Die Entschädigung für den Pikettdienst an Sonntagen beträgt Fr. 50.– pro Tag 2. Pikettdienst  
an Sonntagen

Art. 4

Die Entschädigung für Kursteilnahmen beträgt Fr. 100.– pro angebrochenen Halbtage 3. Kursteilnahmen

Art. 5

Die Entschädigung für die Teilnahme am Rekruten-Einführungskurs beträgt Fr. 100.– pro Tag. 4. Rekruten-Einführungskurs

Art. 6

Die Entschädigung für Wartungs- und Instandstellungsarbeiten an Geräten und Fahrzeugen beträgt Fr. 25.– pro Stunde. 5. Wartung und Instandstellung

Art. 7

Die Entschädigung für die notwendige Benutzung von Privatautos während dem Dienst beträgt Fr. –.60 pro Kilometer.

# 19.12

## Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 87 des Gemeindegesetzes.

Es tritt nach Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf den 1. Januar 1991 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere das Reglement betreffend Entschädigung der Feuerwehrleute vom 26. August 1980.

Genehmigt durch den Regierungsrat: 28. Oktober 1991